Der Rat der Stadt hat in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 367 am 25.09.1991 in vorstehenden Plan violett/grün die Teilung der aufgehoben.

Münster, den 30.03. 1994

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 23. OKT. 1992 in Kraft getreten.

Münster, den 02.11. 1992

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 und 1o BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20.05.92 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 23.06. 1992

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 14.10. bis 14.11.91 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Münster, den 21.11.91

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Hünenburg

Bernhard-Poether-Straße

Meesenstiege

Burgwall

Nebenzeichnung

Fl. 2

Fl. 4

Nachrichtlich

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 297

1. Außenwandmaterial

Alle Wohngebäude sowie Garagen sind mit rotem bis rotbraunen Steinmaterial zu verblenden. Ausnahmen sind für besondere Bauteile zulässig.

Für Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind grelle Farben sowie glänzende oder spiegelnde Oberflächen nicht zulässig.

2. Drempel

Drempel sind nur bei eingeschossigen Häusern bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Die Höhe wird gemessen von Oberkante des Dachgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante des Dachsparrens.

3. Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Gebäuden und auf max. 1/3 der Traufenlänge zulässig, von den Giebelseiten ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

4. Freiflächengestaltung

Vorgärten sind nur durch Hecken, Betonkantensteine oder Mauern bis zu einer Höhe von 30 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche und untereinander abzugrenzen.

Zäune oder Sichtschutzwände von mehr als 1,20 m Höhe sind in einem Mindestabstand von 0,75 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Der Zwischenraum ist mit Hecken oder Bodendeckern in Verbindung mit Klettergehölzen zu bepflanzen.

Mülltonnen sind nur in Gebäude oder in Mülltonnenhäuschen unterzubringen. Bei Mülltonnenhäuschen ist ein zu bepflanzender Mindestabstand von 0,75 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Die Festsetzungssatzung ist gemäß § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Münster am beschlossen worden.

Münster, den

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Das gilt auch für Stellplätze und Garagen, soweit dafür keine besonderen Flächen festgesetzt worden sind (§ 25 Abs. 5 BauNVO). Ausnahmen sind möglich, sofern ein Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen nachgewiesen wird.

2. Bei Gemeinschaftsstellplätzen ist unabhängig von der im Plan dargestellten Anzahl der Bäume mindestens je vier Stellplätze ein hochstämmiger Baum zu pflanzen. Bei weniger als vier Stellplätzen ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Es sind z. B. Spitzahorn, Stieleiche oder Platane vorzusehen. Innerhalb einer zusammenhängenden Stellplatzfläche darf jedoch nur eine Baumart verwendet werden (§ 9 (1) 25 a BBauG).

Diese Festsetzung gilt sowohl für die eigens festgesetzten Stellplatzflächen als auch für die Stellplatzflächen, die in der überbaubaren Fläche zulässig sind.

3. Auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen sind in Reihen und untereinander in max. 1,00 m Abstand freiwachsende bodenständige Feld- und Flurgehölze anzupflanzen (§ 9 (1) 25 a BBauG).

4. Die vorhandenen Hecken, die innerhalb der öffentlichen Grünflächen liegen, sind zu erhalten (§ 9 (1) 25 b BBauG).

5. Die Fußbodenoberkante des Eingeschosses darf nicht höher als 0,50 m über den höchsten Punkt der Fahrbahn der angrenzenden Straße oder über den höchsten Punkt des Erschließungsweges liegen (§ 9 (2) BBauG).

6. In den mit Fußnote 1) gekennzeichneten Baugebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 3 (4) und § 4 (4) BauNVO).

7. An den mit VVVV gekennzeichneten Stellen ist der Lärmschutz durch eine mindestens 2,5 m hohe Schallwand oder durch eine mindestens 3,0 m hohe Hecke (Anpflanzung) sicherzustellen. Ausnahmsweise kann auf die in diesem Bereich für Aufenthaltsräume nur Fenster die mindestens der Schallschutzklasse 3 (VDI-Richtlinie 2719) entsprechen zulässig (§ 9 (1) 24 BBauG).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 16.04.1986 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 09.06. 1986

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Hiltrup
Flur 2 u.4
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 297

Hiltrup
Hünenburg/Meesenstiege

Plangrundlage: Stand 31.10.1983

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 48 Wohngebäude
- × Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (3), 17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet
- WA reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- 9 MI Führende (siehe textl. Festsetzungen) Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauvorschriften gem. § 103 BauONW 81
- Flachdach
- SD Satteldach
- 30° Dachneigung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. §§ 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- nur Gartenhöfe zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

- 04 Grundflächenzahl
- 10 Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- als Mindest- u. Höchstgrenze
- (I) zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG
- Teich

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
- Einzelbäume
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG
- Gehölz
- Einzelbäume
- Teich

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Ga Garage
- TGA Tiefgarage — Ein- und Ausfahrt
- Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage — Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftsspielplatz

Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Gebäude, Garagen, Stellplätze, Fahrbahnen)
- Rampe
- Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen gem. § 9 (1) 24 BBauG siehe Punkt 7 der textlichen Festsetzungen gem. § 9 BBauG

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), ~~§ 103~~ Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom ~~27.1.1970~~ (GV. NW. S. ~~96~~, SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom ~~29.10.1974~~ (GV. NW. S. ~~81~~ / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.
13.08.1984 — 26.06.1984 — 475 — 419

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des ~~gegenwärtigen~~ Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 26.03. 1984

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 27.03. 1984

(Dipl.-Ing. Ruperti)
Stadtbaurat

(Dr. Karliczek)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28.03.1984 aufgestellt worden.

Münster, den 05.04. 1984

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 16.04. bis 16.05.1984 offengelegen.

Münster, den 18.05. 1984

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 16.04.1986 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 09.06. 1986

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Genehmigung~~ ~~ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW~~ mit Verfügung vom 25.9.1986 (Az.: 35.2.71) genehmigt worden.

Münster, den 25.9. 1986

Der Regierungspräsident
I. A.
(Ltd.-Regierungsbaudirektor)

Die Genehmigung dieses Planes ~~und der Gestaltungssatzung~~ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 17.10.1986 bekanntgemacht worden.

Münster, den 28.10. 1986

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes